

3. bei Schäden an Handgepäck oder Sachen, die der Fluggast an sich trägt, gemäß § 29 Abs. 3 bis zu 1400 MDN je Fluggast.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 finden im Hinblick auf die Begrenzung der Schadenersatzpflicht keine Anwendung, sofern die INTERFLUG den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

§37

Verjährung

(1) Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den §§ 28 bis 33 beträgt 2 Jahre. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Ersatzberechtigte Kenntnis vom Schaden und vom Ersatzpflichtigen erlangt. Ohne Rücksicht auf diese Kenntnis beträgt die Verjährungsfrist 5 Jahre. Sie beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem das schadenverursachende Ereignis stattgefunden hat.

(2) Die Verjährung ist gehemmt, solange über den Schadenersatz zwischen dem Ersatzberechtigten und der INTERFLUG Verhandlungen geführt werden.

VI.

Erstattung

§38

(1) Der Fluggast kann die Erstattung des bereits gezahlten Flugpreises verlangen, wenn er die Beförderungsleistung der INTERFLUG nicht in Anspruch genommen hat.

(2) Hat der Fluggast einen gebuchten Platz ohne rechtzeitige Annullierung nicht ausgenutzt, so wird die im § 18 vorgesehene Annullierungsgebühr abgezogen. In den Fällen des § 18 Abs. 3 wird der Flugpreis in voller Höhe erstattet.

(3) Bei Verlust eines Flugscheines wird der Flugpreis nicht erstattet.

(4) Erstattungsanträge sind innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Geltungsdauer des Flugscheines bei der INTERFLUG zu stellen.

VII.

Kombinierter Verkehr

§39

FLEI-Verkehr

Die INTERFLUG führt gemeinsam mit der Deutschen Reichsbahn die kombinierte Flugzeug- und Eisenbahnbeförderung für eine Reise durch (FLEI-Verkehr).

§40

FLEI-Heft

(1) Im FLEI-Verkehr wird ein durchgehendes Beförderungsdokument (FLEI-Heft) für die Benutzung beider Verkehrsmittel ausgestellt.

(2) Die Ausstellung erfolgt nur bei Zweigstellen des Reisebüros der Deutschen Demokratischen Republik. Sie erfolgt frühestens 2 Monate vor dem Tag des Reiseantritts.

(3) Das FLEI-Heft gilt 2 Monate, gerechnet vom eingetragenen ersten Geltungstag.

§41

Erstattung

Erstattungsanträge sind innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Geltungsdauer des FLEI-Heftes bei der Zweigstelle des Reisebüros der Deutschen Demokratischen Republik zu stellen, bei der die Ausgabe erfolgt

§42

Beförderung des Gepäcks

Auf Wunsch des Reisenden übernimmt die Deutsche Reichsbahn die Beförderung des Gepäcks auch für die Strecken, die der Reisende mit dem Flugzeug zurücklegt.

§43

Geltung der Beförderungsbedingungen

Im übrigen gelten für die Beförderung mit dem Flugzeug diese Bedingungen, für die Beförderung mit der Eisenbahn die Beförderungsbedingungen der Deutschen Reichsbahn.